

 **Bundeskanzleramt**

Bundesministerin für Frauen,
Familien und Jugend

bundeskanzleramt.gv.at

Mag. Ines Stilling

Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-353.130/0037-IIM/2019

Wien, am 10. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Rossmann, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. Mai 2019 unter der Nr. **3532/J** an meine Amtsvorgängerin eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ziel und Wirkung von Förderungen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Die folgenden Fragen zu den direkten Förderungen Ihres Ressorts bitte separat auf Ebene der Globalbudgets beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- *Was haben die Förderungen zum Ziel?*
- *Mit welchen Wirkungszielen und Kennzahlen des Wirkungscontrollings wird dieses Ziel erfasst?*
- *Auf welche direkte und indirekte Weise sollen die Förderungen dem Ziel dienen bzw. wie sollte sich ihre Wirkung in der Praxis ausgestalten?*
- *Inwiefern ließ sich diese Wirkungsweise in der Vergangenheit beobachten?*
- *Inwiefern wurde das Ziel der Förderungen in der Vergangenheit erreicht?*
- *Liegen über die Wirkungsziele und Kennzahlen hinausgehende Evaluierungen zu Wirkungsweise und Zielerreichung der Förderungen vor?*

- a. *Wenn ja, welche?*
- b. *Wenn nein, werden die erfassten Wirkungsziele und Kennzahlen des Wirkungscontrollings als ausreichend erachtet?*

Selbstverständlich werden direkte Förderungen des Bundes nur aufgrund gesetzlicher Grundlagen und aufgrund der insbesondere im Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 in der geltenden Fassung, festgelegten Zuständigkeiten der Bundesministerien vergeben.

In den meisten Fällen enthalten bereits die förderungsrelevanten Materiengesetze (zum Beispiel Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1976, Familienberatungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 80/1974, Bundes-Jugendförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 126/2000) Zielbestimmungen. Direkte Förderungen des Bundes basieren grundsätzlich auf den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 in der geltenden Fassung), welche vorsehen, dass für Förderungsprogramme Sonderrichtlinien zu erlassen sind, denen jeweils eine vollinhaltliche Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) zugrunde liegen muss. Vollinhaltliche WFA sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Sonderrichtlinien zu evaluieren. Die Evaluierungsergebnisse sind dem Nationalrat im Wege der jährlich vorzulegenden WFA-Berichte zu übermitteln. In Vorhabensblättern zu vollinhaltlichen WFA sind jedenfalls die Zusammenhänge des Vorhabens mit den Wirkungszielen auf der Ebene der Untergliederungen und den Maßnahmen auf der Ebene der Globalbudgets darzustellen.

Direkte Förderungen des Bundes im Bereich Frauenangelegenheiten und Gleichstellung basieren grundsätzlich auf den ARR 2014.

Darüber hinaus beruhen Förderungen auch auf dem Wirkungsziel 4 des Bundeskanzleramtes (UG 10) zu GB 10.02 „Verbesserung der umfassenden Gleichstellung einschließlich der ökonomischen Gleichstellung der Frauen, Weiterentwicklung der Antidiskriminierung und Eindämmung von Gewalt“, wozu gemäß Kennzahl 10.4.3 auch eine möglichst flächendeckende (mindestens 80 %) Infrastruktur an geförderten Frauenberatungsstellen gehört.

Mit den Frauenprojektförderungen werden Zielsetzungen verfolgt, die auch zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, insbesondere Ziel 5 zur Gleichstellung der Geschlechter und Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen, in Österreich beitragen. Die Zielsetzungen der Frauenprojektförderungen sind auf meiner Website unter <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/frauen/services/frauenprojektfoerderungen.html> publiziert.

Ein wesentliches Element der Frauen- und Gleichstellungspolitik ist die Bereitstellung eines möglichst flächendeckenden und qualitativ hochwertigen Beratungsangebotes für Frauen und Mädchen, das wohnortnah konkrete Hilfe leistet. Mit der UG-Kennzahl 10.4.3 wird der Anteil der politischen Bezirke, die über zumindest eine geförderte Frauenberatungseinrichtung verfügen, überwacht. Seit 2014 wird die flächendeckende Versorgung mit Frauen- und Mädchenberatungseinrichtungen erhoben und 2018 betrug der Flächendeckungsgrad 88 %. Sämtliche geförderte frauenspezifische Einrichtungen sind unter <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/frauen/anlaufstellen-und-frauenberatung/beratungseinrichtungen.html> zu finden. Ergänzend darf dazu auch auf den jährlichen Evaluierungsbericht der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle zur Wirkungsorientierung 2017 hingewiesen werden (https://www.parlament.gv.at/ZUSD/BUDGET/2018/BD - Bericht_zur_Wirkungsorientierung_2017.pdf).

In den geförderten Frauen- und Mädchenberatungsstellen, darunter anerkannte Frauenservicestellen, Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt, die österreichweite Frauenhelpline sowie die österreichweite Onlineberatung, finden Frauen und Mädchen kostenlos, vertraulich, rasch und unbürokratisch Hilfe. Die Wirkungen der Beratung und Betreuung von Frauen in der Praxis sind vielfältig und hängen von der jeweiligen Problemstellung der Frauen ab, die meist auf verschiedenen Ebenen gleichzeitig gelöst werden müssen, sei es sozial, psychisch, rechtlich, gesundheitlich und/oder ökonomisch.

Mit den Frauenprojektförderungen sollen Benachteiligungen von Frauen abgebaut werden. Jährlich nehmen rund 100.000 Frauen und Mädchen das aus den Frauenprojektförderungen unterstützte Beratungs- und Betreuungsangebot in Anspruch. Eine Erhebung aus dem Jahr 2016 zeigte, dass 87 % der Beratungsfälle positiv im Sinne der Frauen (teil-)gelöst werden konnten beziehungsweise die Frauen weiterhin in Beratung waren. Von den restlichen 13 % konnte ein großer Teil der Frauen an andere Institutionen zielgerichtet weitervermittelt werden.

Jede einzelne geförderte Frauen- beziehungsweise Mädchenberatungseinrichtung muss ihre Tätigkeit jährlich anhand eines standardisierten Formulars sowohl angebots- als auch nachfrageseitig dokumentieren und nachweisen (Tätigkeitsbericht).

Darüber hinaus kann die Qualität der Beratung und Betreuung und damit der Beitrag der Förderungen zur Erreichung des Wirkungsziels nur mit qualitativen Evaluierungsstudien gemessen werden.

Zu den Fragen 7 bis 11:

- *Inwieweit handelt es sich um gegenwärtig fortgeführte Förderungen?*

- *Aus welchen Gründen und wie sehr wird die Fortführung der Förderungen als zielführend erachtet, hinsichtlich*
 - a. *ihrer Wirksamkeit?*
 - b. *ihrer erzielten Verhältnisses aus Kosten und Nutzen?*
 - c. *ihrer wirtschaftlichen Nachhaltigkeit?*
 - d. *ihrer umweltpolitischen Nachhaltigkeit?*
 - e. *ihrer Wirkung auf die Verteilungsgerechtigkeit?*
- *Steht die zukünftige Fortführung der Förderungen in Frage?*
- *Nach welchen Kriterien erfolgt die Vergabe der Förderungen?*
- *Nach welchen Kriterien bemisst sich die Höhe der Förderungen?*

Förderungen werden aufgrund materienspezifischer Förderungsgesetze (siehe dazu die Antwort zu den Fragen 1 bis 6), Sonderrichtlinien oder, sofern solche nicht bestehen, aufgrund der ARR 2014 gewährt. Diese Vorschriften legen sowohl das mit der Förderung jeweils zu erreichende Ziel als auch die allgemeinen Voraussetzungen für die Vergabe von Förderungen und das dabei einzuhaltende Verfahren fest. Die Höhe der Förderungen richtet sich, ausgehend vom Bedarf des Fördernehmers, nach den dem Ressort nach Maßgabe des geltenden Bundesfinanzgesetzes zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Der Zweck, um den für Förderungen angesucht wird, muss in meinen Zuständigkeitsbereich fallen. Die Kosten von Projekten, die gefördert werden, müssen angemessen und nachvollziehbar sein.

Auch die Fortführung beziehungsweise die Wiedergewährung von bereits einmal oder mehrmals gewährten Förderungen richtet sich nach den zuvor angeführten ARR 2014. Danach kann auch beurteilt werden, ob die Fortführung beziehungsweise die Wiedergewährung von Förderungen zielführend ist. Diese ist auch nur nach Maßgabe der nach dem geltenden Bundesfinanzgesetz zur Verfügung stehenden Budgetmittel möglich.

Frauen- und Gleichstellungspolitik ist eine Querschnittsmaterie, weshalb mein Ressort die zur Verfügung stehenden Mittel für Frauenprojektförderungen grundsätzlich nur anteilig für frauenspezifische Projekte und Einrichtungen vergibt. Die Beratung und Betreuung muss jedenfalls im erforderlichen Ausmaß weiterhin gewährleistet werden. Dafür ist eine finanzielle Absicherung der frauenspezifischen Einrichtungen durch Bund und Länder gemeinsam erforderlich.

Aus den zur Verfügung stehenden Budgetmitteln der Frauenprojektförderung unterstützt mein Ressort daher österreichweit zahlreiche Frauen- und Mädchenberatungsstellen sowie anerkannte Frauenservicestellen mit einem ganzheitlichen und kostenlosen Beratungs- und Begleitangebot, das allen Rat und Hilfe suchenden Frauen und Mädchen in ganz Österreich unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Alter und ihren Problemstellungen zur Verfügung

steht. Jede Frau und jedes Mädchen, der und dem geholfen werden kann, ein selbstbestimmtes Leben frei von Gewalt zu führen mit einem Einkommen, von dem man auch leben kann, ist diese Investition wert. Die Beratungsqualität hängt maßgeblich vom langjährigen Erfahrungszeitraum, einem hohen Bekanntheitsgrad der Einrichtung, der Professionalität durch entsprechend geschulte Mitarbeiterinnen sowie der Vernetzung und Kooperation mit anderen Hilfseinrichtungen ab. Dazu kann auch eine fortgesetzte finanzielle Unterstützung beitragen.

Die Frage, in welchen Förderungsbereichen hinkünftig Änderungen vorgenommen werden, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden. Die Entscheidung darüber wird Gegenstand der Budgetverhandlungen beziehungsweise der Verhandlungen über eine Regierungsbildung sein.

Mag. Ines Stilling

